

3003 Bern, 18. Januar 2016

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neu- und Umbau des Fliegermuseums

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Vorgeschichte*

Mit Verfügungen vom 5. und 17. November 2010 erteilte das BAZL die Plangenehmigungen für den Umbau und die Erweiterung des Fliegermuseums und den Neubau von Hangar C6. Beide Verfügungen wurden in der Folge vor Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten, welches die beiden Verfahren vereinigte. Mit Urteil vom 10. Januar 2012¹ hob das BVGer die beiden erwähnten Plangenehmigungen auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.

Mit Plangenehmigung vom 29. Dezember 2015 erteilte das BAZL die Bewilligung für den Neubau von Hangar C6². Im erwähnten Entscheid wurden sämtliche Umweltbelange aus dem Rahmen-Umweltverträglichkeitsbericht (Rahmen-UVB) behandelt und es wurden die notwendigen Auflagen und Sanierungsmassnahmen verfügt. Da die betrieblichen Auswirkungen des Fliegermuseums im Rahmen-UVB ebenfalls enthalten sind, wurde der Rahmen-UVB der Vollständigkeit halber von der Gesuchstellerin auch in diesem Verfahren eingereicht und öffentlich aufgelegt. Im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren werden in Bezug auf die Umwelt somit nur noch die vom zu beurteilenden Projekt «Neu- und Umbau Fliegermuseum» ausgehenden Umweltauswirkungen beurteilt.

1.2 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 3. März 2014 reichte die Rheintal Bau AG, 9430 St. Margrethen, bevollmächtigt mit Schreiben vom 18. Februar 2014 durch die Genossenschaft Fliegermuseum Altenrhein, beim BAZL das Gesuch für den Neu- und Umbau des Fliegermuseums ein. Die Airport Altenrhein AG (nachfolgend Gesuchstellerin) bevollmächtigte mit Schreiben vom 28. Februar 2014 ihrerseits die Rheintal AG als Projektverfasserin zur Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Plangenehmigungsgesuch vom 3. März 2014 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular Kanton St. Gallen, G1, vom 20. Februar 2014;
- Formular «Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen, GA»;
- Formular «Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe, GB»;

¹ Urteil vom 10.01.2012, A-8464/2010, A-8469/2010

² Siehe unter: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/sicherheit/infrastruktur/flugplaetze/st--gallen-altenrhein.html>

- Formular «Reklameeinrichtung, GE»;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen, K1;
- Formular «Emissionserklärung, K1A» vom 20. Februar 2014;
- Formular «Anlagen/Prozesse, K1B»;
- Zusatzblatt Gebäudebeschreibung, K5;
- Umweltverträglichkeitsbericht Fliegermuseum vom 21. Mai 2013 der Bächtold & Moor AG und Pronat AG (ersetzt durch Version vom 30. Januar 2015);
- Deklarationsformular Erdbebensicherheit von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen vom 4. August 2014;
- Rahmen-UVB vom 5. September 2013 der Bächtold & Moor AG und Pronat AG (ersetzt durch Version vom 30. Januar 2015);
- Projekt- und Konstruktionsbeschreibung vom 27. April 2010;
- Plan «Situation / Flughindernishöhen» im Massstab 1:1000 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.614-PL1;
- Plan «Grundrisse» im Massstab 1:200 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.615-PL2;
- Plan «Ansichten und Schnitte» im Massstab 1:200 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.616-PL3;
- Plan «Grundrisse mit Brandabschnitten und Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 16. Juni 2010, Plan-Nr. 09.04.617-PL1;
- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.618-PL5.

1.4 *Beschrieb*

Der bestehende Museumshangar soll abgebrochen und an gleicher Stelle wieder neu aufgebaut werden. Das Gebäude wird dabei um rund 4 m in östlicher Richtung erweitert sowie um zwei Geschosse aufgestockt. Der Hangar wird eine Länge von 35,2 m und eine Breite von 31,8 m aufweisen. Das Erdgeschoss und die erste Etage werden mit vorgespanntem Ortsbeton gebaut. Die zweite Etage wird als traditioneller Stahlbau aufgerichtet. Als Aussenhaut ist eine silbergraue, ganzflächige Metallfassade aus Sandwichelementen geplant. Das dreistöckige Gebäude soll die Lagerung und Ausstellung von Flugzeugen auf zwei Etagen ermöglichen. Das Erdgeschoss ist in drei Zonen geteilt. Das Treppenhaus mit integriertem Technikraum ist an der Nordfassade angebracht, östlich davon ist ein 243,5 m² grosser Privathangar mit einem separaten Zugang geplant. Auf der Südseite und an dem bestehenden Hangar angebaut liegt der 791,5 m² grosse Museumshangar. Im dritten Stock werden eine Cafeteria, ein Shop, ein Auditorium, zwei Konferenzräume und ein Büroraum angesiedelt. Der zweite und dritte Stock sollen durch eine Gasheizung beheizbar sein. Damit Flugzeuge in den ersten Stock verschoben werden können, wird im Aussenraum eine Hebebühne gebaut. Die Flugzeuge werden süd- und ostseitig über den bestehenden Rollweg in den Hangar geführt. Der Treppenhauskern ragt über das Dach hinaus und ermöglicht so den Zugang zu der offenen Zuschauerterrasse mit

einer abgegrenzten Fläche von ca. 300 m². Die Zuschauerzahl ist aus belastungstechnischen Gründen auf 150 Personen begrenzt. Auf der begehbaren Fläche ist ein Holzrost vorgesehen, die übrige Dachfläche wird extensiv begrünt.



Abbildung 5.1.1-4 aus dem UVB Fliegermuseum; Aussenansicht des neuen dreistöckigen Museumsgebäudes

1.5 *Begründung*

Der alte Museumshangar wird den heutigen Bedürfnissen betreffend Raumangebot und Gestaltung nicht mehr gerecht. Mit der Aufstockung wird das Platzangebot für die auszustellenden Luftfahrzeuge erhöht und gleichzeitig kann der Hangar weiteren Zwecken dienen, indem Konferenzräume sowie ein weiterer Ausstellungsraum im zweiten Obergeschoss zur Verfügung stehen. Diese Kombination von Ausstellungsflächen und Konferenzräumen ermöglicht einen wirtschaftlich sinnvollen Museumsbetrieb. Um das Museum für die Besucher attraktiver zu gestalten, besteht die Möglichkeit, vom Dach aus das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein zu betrachten.

1.6 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nr. 395.

1.7 *Eigentum*

Die betroffene Parzelle ist im Eigentum der Genossenschaft Fliegermuseum Altenrhein.

1.8 *Koordination von Bau und Betrieb*

Der Neu- und Umbau des Fliegermuseums hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 6. März 2014 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Am 11. Februar 2015 wurde das AREG ein zweites Mal angehört.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen und im Anzeiger der Gemeinde Thal vom 17. März 2014 publiziert und in der Gemeinde Thal vom 18. März 2014 bis 17. April 2014 öffentlich aufgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2014 hörte das BAZL das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) an. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2014 und 11. Februar 2015 zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL die folgenden Einsprachen ein:

- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), vertreten durch VCS Sektion St. Gallen-Appenzell; WWF Schweiz, vertreten durch Kantonalsektion WWF St. Gallen; A, 9423 Altenrhein; B, 9423 Altenrhein; C, 9423 Altenrhein; alle vertreten durch Frau Rechtsanwältin Margot Benz, Jacober & Bialas, Rechtsanwälte und Notare, 9001 St. Gallen, Einsprache vom 15. April 2014 (Einsprecher 1);
- A, B, C, 9423 Altenrhein, Einsprache vom 16. April 2014 (Einsprecher 2).

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 22. April 2014;
- AREG, Stellungnahmen vom 5. Juni 2014 und 11. März 2015;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen (AWA), Stellungnahme vom 16. April 2014;
- SUVA, Stellungnahme vom 11. März 2014 mit Verweis auf frühere Stellungnahme vom 23. August 2010;
- SECO, Stellungnahme vom 24. Juli 2014 mit Verweis auf frühere Stellungnahme

- vom 29. Januar und 21. Juni 2010;
- BAFU, Stellungnahmen vom 18. September 2014 und 15. April 2015 (die Stellungnahme vom 15. April 2015 ersetzt die vorangehende Stellungnahme integral);
 - BAZL (Sektion SIAP), luftfahrtspezifische Prüfung vom 16. Mai 2014.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 wurden den Parteien die Stellungnahmen und Fachberichte aus dem Instruktionsverfahren zugestellt und sie wurden gleichzeitig ersucht, ihre Schlussbemerkungen bis am 13. November 2015 einzureichen. Die Gesuchstellerin nahm mit E-Mail vom 30. Oktober 2015 und Einsprecher 1 mit Schreiben vom 13. November 2015 abschliessend Stellung.

Mit diesen letzten Stellungnahmen wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund der Lage und räumlichen Dimension des Fliegermuseums sind vorliegend die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nicht gegeben. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass das Projekt schutzwürdige Interessen Dritter berühren könnte. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang 4 zur UVPV aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft. Das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein fällt unter den im Anhang aufgeführten Anlagentyp. Beim vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich nach Ansicht des BAZL jedoch nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der UVPV. Die vom BVGer mit Urteil vom 10. Januar 2012

verlangte UVP wurde im Plangenehmigungsverfahren zum Hangar C6 durchgeführt. In deren Rahmen wurden sämtliche Umweltauswirkungen des Flugfelds als Gesamtanlage auf die Umwelt untersucht, ausgewiesen und es wurden die notwendigen Massnahmen verfügt. Entgegen den Ausführungen von Einsprecher 1 verlangte das BVGer im genannten Urteil nicht für jedes nachfolgende Projekt die Durchführung einer UVP.

Die von Einsprecher 1 beantragte Durchführung einer UVP wird aus den genannten Gründen abgewiesen. Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass Einsprecher 1 vorliegend kein Nachteil erwächst. Einerseits wurde für das vorliegende Projekt ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, der vom Umfang und Inhalt her einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht und andererseits wird weder dem VCS noch dem WWF die Legitimation abgesprochen (vgl. dazu unten B.1.4.1).

1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können³.

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre. Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden⁴. Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

1.4.1 Einsprecher 1

Der VCS und der WWF waren im Plangenehmigungsverfahren zum Neubau Hangar C6 in Anwendung von Art. 55 USG beschwerde- bzw. einspracheberechtigt. Im genannten Verfahren wurden auch die betrieblichen Auswirkungen des vorliegenden Projekts, welche im Rahmen-UVB thematisiert werden, behandelt. Es ist somit sachgerecht, die beiden Verbände auch im vorliegenden Verfahren, in welchem die direkten Umweltauswirkungen des Fliegermuseum behandelt werden, als Einsprecher zuzulassen. Auf die form- und fristgerechte Einsprache der beiden Organisatio-

³ BGE 133 II 249, E. 1.3.1

⁴ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E 3.1

nen ist somit einzutreten.

Die natürlichen Personen 3–5 wohnen in der Gemeinde Thal und in der näheren Umgebung des Flugplatzes (ca. 300–500 m Entfernung). Das Fliegermuseum beherbergt ältere Flugzeugmodelle, welche noch ab und zu ausgeflogen werden. Die mit diesem Flugbetrieb einhergehenden Emissionen sind von den Personen 3–5 wahrnehmbar. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung sind sie demzufolge vom Vorhaben mehr als jedermann betroffen und zur Einsprache legitimiert.

1.4.2 Einsprecher 2

A, B und C erheben sowohl Einsprache im Schreiben vom 15. April 2014, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Margot Benz, als auch mit separater Eingabe vom 16. April 2014. Bezüglich der Legitimation kann auf die Ausführungen unter B.1.4.1 verwiesen werden. Auf die form- und fristgerechte Einsprache ist somit einzutreten.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für den Neu- und Umbau des Fliegermuseums liegt vor (vgl. dazu oben A.1.5).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Im Zeitpunkt der Plangenehmigung des Fliegermuseums im Jahr 2010 lag noch kein SIL-Objektblatt für den Flugplatz St. Gallen-Altenrhein vor. Mit dem in der Zwischenzeit durch den Bundesrat verabschiedeten SIL-Objektblatt vom 6. Juli 2011 liegen nun wichtige Grundlagen zum Zweck, dem Betrieb, der Infrastruktur, dem Lärm etc. vor.

Mit dem Neu- und Umbau des Fliegermuseums wird die bestehende Infrastruktur er-

neuert, massvoll erweitert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst. Das Vorhaben steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Die Gemeinde Thal hält in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2014 fest, dass der Niveaupunkt gemäss Aufnahme des Geometerbüros Wälli AG vom 9. Juli 2010 bei 397,36 m über Meer liege. Im Weiteren betrage die Gebäudelänge auf der Nordseite des Neubautrakts 35,2 m. Beide Masse seien in den Planunterlagen nicht überall korrekt wiedergegeben.

Weiter beantragt die Gemeinde Thal, die Material- und Farbgebung der Fassade und des Dachs seien zu bemustern und dem Bauamt der Gemeinde Thal rechtzeitig mitzuteilen. Darüber hinaus sei der auf dem Dachgeschoss neu vorgesehene Lüftungsaufbau aus gestalterischen Gründen weiter von der Fassade zurück zu versetzen (Stellungnahme vom 14. Juni 2010) und die Schnurgerüstabnahme habe durch das Geometerbüro Wälli AG zu erfolgen.

Diese Feststellungen und Auflagen hat die Gemeinde Thal bereits im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens im Jahr 2010 vorgebracht und wurden in die damalige Verfügung aufgenommen.

Die Gesuchstellerin hat sich hierzu nicht vernehmen lassen. Das BAZL erachtet die

Feststellungen und Auflagen als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 16. Mai 2014 wurde im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich *Annex 14, Vol. I (AMDT 11A)*, durchgeführt. Die Auflagen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Markierungen und Signalisation;
- Einfluss auf den Rollverkehr;
- Vorfeld;
- Safety Assessment und Flugplatzhandbuch;
- Baustelle;
- Publikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden.

Aufgrund der zahlreichen Auflagen, des detaillierten Beschriebs und der vorhandenen Skizze, welche dem besseren Verständnis dienen, wird die besagte Stellungnahme zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Brandschutz*

Das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen (AFS) beurteilte das Vorhaben im ursprünglich durchgeführten Plangenehmigungsverfahren zum Neu- und Umbau des Fliegermuseums und beantragte in der brandschutztechnischen Bewilligung vom 4. September 2009 die Aufnahme zahlreicher Brandschutzauflagen in die Verfügung. Das AREG hält in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2014 fest, dass die brandschutztechnische Bewilligung Nummer 2009/01-88 vom 4. September 2009 und der Nachtrag vom 21. Juli 2010 weiterhin gültig seien. Die Brandschutzauflagen beziehen sich namentlich auf folgende Bereiche:

- Zufahrtswege für die Feuerwehr;
- Aussenhydranten;
- Tragwerke;

- Brandabschnitte;
- Gebäudeausseiwände;
- Bedachung;
- Dämmstoffe;
- Abschottungen;
- Flucht- und Rettungswege;
- Korridore und Treppenhaus;
- Aussentreppe;
- Türen;
- Elektrische Installationen;
- Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung);
- Feuerlöschgeräte;
- Brandmeldeanlage;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Blitzschutzanlage;
- Aufzugsanlage;
- Wärme- und lufttechnische Anlagen;
- Lagerung und Umgang mit Chemikalien;
- Lagerung und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten;
- Betrieblicher Brandschutz;
- Brandschutz auf der Baustelle.

Weiter sei der Rohbau nach seiner Vollendung dem AFS zur Rohbaukontrolle anzumelden. Schliesslich sei das Gebäude nach Abschluss der Bauarbeiten dem AFS und dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahmekontrolle anzumelden.

Diese Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AFS vom 4. September 2009 und der Nachtrag vom 21. Juli 2010 inkl. der Planbeilagen werden zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die Gemeinde Thal beantragt in der Stellungnahme vom 22. April 2014, es sei an geeigneter Stelle für die Feuerwehr ein Schlüsselrohr zu montieren. Die Platzierung müsse rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando Thal, Tel. Nr. 079 403 11 52 (A. Göggel) abgesprochen werden.

Die Gesuchstellerin liess sich hierzu nicht vernehmen. Das BAZL erachtet den Antrag als rechtskonform und nimmt die Bestimmung ins Dispositiv auf.

2.8 Arbeitnehmerschutz

Das AWA formuliert in seiner Stellungnahme vom 16. April 2014 zahlreiche Auflagen, namentlich zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit, zum Gebäude, zu den Verkehrswegen, den Arbeitsplätzen, zum Lärm und den Erschütterungen sowie zu den Arbeitsmitteln. Der Betriebsinhaber werde zudem auf die drei eingereichten und vom AWA am 3. Juni 2014 gestempelten Pläne behaftet. Allfällige Änderungen seien vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung dem AWA zur Abnahmekontrolle zu melden.

Das SECO teilt mit Schreiben vom 24. Juli 2014 mit, dass es keine Ergänzungen oder Anpassungen zur Planbegutachtung vom 29. Januar 2010 habe und die damalige Stellungnahme weiterhin gelte. Das SECO formuliert in der erwähnten Planbegutachtung insbesondere Auflagen im Bereich Arbeitsbedingungen, zu den Verglasungen, Fluchtwegen, zur künstlichen sowie natürlichen Beleuchtung und Belüftung, zu den Sozialräumen und den Arbeitsplätzen. Schliesslich sei die Fertigstellung dem SECO zur Abnahme zu melden.

Die Auflagen des AWA und des SECO werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA wird zur Beilage 3 und diejenige des SECO zur Beilage 4 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die SUVA teilt mit Schreiben vom 24. Juli 2014 mit, dass die Auflagen in der Stellungnahme vom 23. August 2010 weiterhin ihre Gültigkeit behalten würden und das Projekt sonst zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gebe. Die SUVA prüfte das Vorhaben in Bezug auf die geplante Hebebühne, mittels welcher Luftfahrzeuge in die Ausstellungshalle im ersten Obergeschoss (OG) befördert werden sollen. Die formulierten Auflagen beziehen sich insbesondere auf allgemeine Anforderungen an die Hebebühne, die Sicherung der Gefahrenstellen an der Hebebühne, das Zusammenwirken zwischen Hubtor im OG und Hebebühne und das Hubtor im OG.

Diese Auflagen der SUVA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme der SUVA wird zur Beilage 5 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die von der Gemeinde Thal in der Stellungnahme vom 22. April 2014 erwähnten Auflagen zur Absturzsicherung und der Höhe von Brüstungen und Geländern sind in den oben erwähnten Stellungnahmen der Fachämter enthalten und werden umgesetzt. Der Antrag der Gemeinde Thal ist somit erfüllt.

2.9 *Energienachweis*

Die Gemeinde Thal beantragt in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2014, die Gesuchstellerin habe rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt der Gemeinde Thal den gemäss Energiegesetz erforderlichen Energienachweis einzureichen. Mit dem Baubeginn dürfe erst begonnen werden, wenn das Bauamt der Gemeinde Thal den Nachweis genehmigt habe.

Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass für die Genehmigung von Flugplatzanlagen keine kantonalen (und damit auch keine kommunalen) Bewilligungen oder Pläne erforderlich sind (Art. 37 Abs. 3 LFG).

Die Gesuchstellerin liess sich zu diesem Antrag nicht vernehmen. Das BAZL erachtet den Antrag insofern als rechtskonform, als dass dem BAZL zuhanden der Gemeinde Thal vor Baubeginn ein Energienachweis nachzureichen ist. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.10 *Erdbebenvorsorge*

Gemäss SIA-Norm 261 befindet sich der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein in der Erdbebengefährdungszone Z1. Die Gesuchstellerin hat im UVB Fliegermuseum die Erdbebensicherheit in Bezug auf das Treppenhaus mit integriertem Technikraum an der Nordfassade thematisiert und entsprechend das Deklarationsformular zur Erdbebensicherheit von Flugplätzen vom 4. August 2014 eingereicht. Das BAFU beurteilt die Nachweispflicht aufgrund des Personenstandes mit dem erwähnten Deklarationsformular als erfüllt und empfiehlt, beim Neu- und Umbau des Fliegermuseums die SIA-Normen zur Erdbebensicherheit zu berücksichtigen.

Wir teilen die Einschätzung des BAFU und schliessen uns seiner Empfehlung, die SIA-Normen zur Erdbebensicherheit zu berücksichtigen, an. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage ist aufgrund des eingereichten Deklarationsformulars nicht notwendig.

2.11 *Anzahl Parkplätze*

Im Plan Kanalisation vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.618-PL5, sind 20 Parkplätze zwischen der Nordfassade und der Dornierstrasse eingezeichnet. Im Baugesuch wird um keine (weiteren) Parkplätze ersucht. Gemäss Aussage des Fliegermuseums Altenrhein und der Gesuchstellerin bestehen diese befestigten Parkplätze seit über 20 Jahren. Seither haben sowohl der Eigentümer der fraglichen Parzelle als auch die Flugplatzhalterschaft gewechselt. An eine entsprechende Baubewilligung kann sich heute niemand mehr erinnern. Vor über 20 Jahren wäre grundsätzlich die Standortgemeinde für eine entsprechende Baubewilligung zuständig gewesen. Die Gemein-

de Thal erwähnt die 20 Parkplätze in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2014 als neu zu erstellende Parkplätze. Aufgrund dieser Ausgangslage werden die 20 bestehenden Parkplätze am heutigen Standort mit vorliegender Plangenehmigung nachträglich durch das BAZL genehmigt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.12 UVB Fliegermuseum

Der UVB Fliegermuseum vom 30. Januar 2015 thematisiert die verschiedenen Umweltbereiche (vgl. dazu unten B.2.12.1 ff). Die Umweltauswirkungen und die Massnahmen sowie die Anträge der Fachstellen und der Einsprecher werden nachfolgend je Umweltbereich behandelt. Das BAZL verfügt diejenigen Massnahmen aus dem UVB Fliegermuseum, welche durch die Gesuchstellerin umzusetzen sind (Art. 10c Abs. 1 USG).

2.12.1 Luftreinhaltung und Lärmschutz

Die Massnahmen LU-1, B-LU-1 und B-LU-2 zur Luftreinhaltung und B-LÄ-1 und B-LÄ-2 zum Lärmschutz im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU beurteilt die Massnahmen im UVB Fliegermuseum für ausreichend und stellt keine weiteren Anträge.

Einsprecher 1 und 2 fordern in ihren Eingaben vertiefte Abklärungen zum Fliegermuseum im Bereich Strassenlärm, Anzahl Fahrten und Parkplätze. Der UVB Fliegermuseum wurde im Kapitel 7. Lärmschutz in der Folge entsprechend ergänzt (Besucheraufkommen, Anzahl der zu erwartenden Fahrten etc.). Die Ausführungen der Einsprecher in Bezug auf die Anzahl der zu berücksichtigenden Parkplätze sind nicht nachvollziehbar. Betreffend Strassenverkehr wurde im Rahmen-UVB mit 110 Fahrten pro Tag (Prognosezustand) gerechnet. Die Berechnung beruht auf den 20 bestehenden Parkplätzen für das Fliegermuseum. Weitere Parkflächen, die von den Einsprechern 1 und 2 geltend gemacht werden, bestehen bereits und wurden im Rahmen-UVB berücksichtigt oder die Parkflächen werden zurzeit nicht realisiert und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Insofern ist die im UVB Fliegermuseum durchgeführte Berechnung mit den 20 bestehenden Parkplätzen korrekt und nachvollziehbar.

Das von der Gesuchstellerin im UVB Fliegermuseum dargelegte Besucheraufkommen erscheint realistisch. Selbst wenn das Besucheraufkommen zukünftig höher ausfallen sollte, stünden den Besuchern nicht mehr als die vorhandenen Parkplätze zur Verfügung. Zusätzliche Besucher haben jedoch durchaus auch die Möglichkeit, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder zu Fuss anzureisen.

Nach der Überarbeitung und Ergänzung des UVB Fliegermuseum in Kapitel 7 zum Lärmschutz zeigt sich, dass die im Rahmen-UVB betreffend Lärmimmissionen und Luftschadstoffemissionen beurteilten 110 Fahrten zu hoch gewählt wurden. Die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen durch das vorliegende Projekt sind nochmals geringer als im Rahmen-UVB beurteilt. Mit den im Bereich Luftreinhaltung und Lärmschutz getroffenen Massnahmen erweist sich das Projekt als umweltverträglich. Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass die Auswirkungen des Flugplatzes als Gesamtanlage im Bereich Luftreinhaltung und Lärmschutz in der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 umfassend beurteilt wurden und an dieser Stelle deshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Dies gilt auch für besondere Anlässe und Events auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, wie die von Einsprecher 2 erwähnten Auto- und Flugzeugoldtimertreffen oder gewisse Orientierungsversammlungen. Dass für solche oder ähnliche Events in der Regel die Anzahl der vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, versteht sich von selbst. Bei solchen publikumsintensiven Anlässen ist es durchaus üblich, zusätzliche Parkplätze zur Verfügung zu stellen oder extern hinzuzumieten.

Die von Einsprecher 2 in seiner Eingabe thematisierten Triebwerkstandläufe sind nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen und angeordneten Massnahmen in der Plangenehmigung zum Hangar C6 verwiesen werden.

Entgegen den Ausführungen von Einsprecher 2 werden bei den beiden Hangartoren gegen Norden keine Flugzeuge aus eigenem Motorantrieb aus dem Hangar rangiert. Diese werden ohne Motorantrieb gezogen bzw. geschleppt. Dies wurde im Übrigen auch bis anhin so gehandhabt.

Die Anträge von Einsprecher 1 und 2 sind – sofern sie in den überarbeiteten Unterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden – unbegründet und werden abgewiesen.

2.12.2 Erschütterungen

Die Massnahme B-ERS-1 zu den Erschütterungen im UVB Fliegermuseum ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.12.3 Gewässerschutz und Entwässerung

Die Massnahmen GEW-1, GEW-2 und B-GEW-1–B-GEW-5 zum Gewässerschutz im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU zeigt sich mit den Massnahmen zum Gewässerschutz einverstanden und stellt keine weiteren Anträge.

Die Gemeinde Thal beantragt in der Stellungnahme vom 22. April 2014 die Aufnahme folgender Auflagen:

- Die bestehende Liegenschaftsentwässerung sei bis zum Gemeindekanal – soweit sie auch künftig genutzt wird – durch eine darauf spezialisierte Fachfirma zu spülen und mittels Kanalfernsehen auf Schäden zu untersuchen. Die Zustandsaufnahme und -beurteilung seien rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt der Gemeinde Thal zusammen mit einem aktualisierten Entwässerungsplan zur Prüfung einzureichen.
- Der aktualisierte Kanalisationsplan mit Angaben von Leitungsdurchmesser, Leitungsmaterial und Leitungsgefälle sowie der Schächte und – sofern erforderlich – der Retentionsanlagen sei rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt der Gemeinde Thal zur Prüfung einzureichen (Entwässerung im Trennsystem; maximaler Abflussbeiwert 0,15). Es sei sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf klassierte Strassen oder Drittparzellen abgeleitet werde (Gefahr von Eisbildung und dgl.). Die Schmutzwasser-Entwässerung sei in Polyethylen auszuführen.
- Der Gesuchsteller habe der Bauverwaltung der Gemeinde Thal (spätestens bis zur Schlusskontrolle) einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben (2-fach in Papierform, einmal auf Diskette im dxf-Format).
- Dem Bauamt der Gemeinde Thal sei ein Übersichtsplan über die gesamte Entwässerung innerhalb des Flugplatzperimeters einzureichen (2-fach in Papierform z. H. Bauamt und Feuerwehr, einmal auf Diskette im dxf-Format).

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den ersten drei Auflagen der Gemeinde Thal einverstanden, sofern sie sich auf die Leitungen und Anschlüsse, welche das Fliegermuseum betreffen, beziehen. Betreffend der vierten Auflage (Übersichtsplans über die gesamte Entwässerung innerhalb des Flugplatzperimeters) stellt die Gesuchstellerin zu Recht fest, dass diese Auflage in der Plangenehmigung zum Hangar C6 bereits berücksichtigt worden ist.

An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass der generelle Entwässerungsplan (GEP) wie auch weitere Massnahmen zur Entwässerung und dem Gewässerschutz, welche den Flugplatz als Gesamtanlage betreffen, bereits in der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 beurteilt und die notwendigen Massnahmen daraus verfügt wurden.

Das BAZL erachtet die ersten drei Auflagen der Gemeinde Thal als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

Die Anträge von Einsprecher 1 und 2 betreffend der Zuführung des Meteorwassers in Versickerungsmulden sind mit dem überarbeiteten UVB Fliegermuseum erfüllt.

Der Antrag von Einsprecher 1 bezüglich der zeitlichen Realisierung der Massnahmen aus dem GEP wird im Sinne der oben genannten Erwägungen abgewiesen.

2.12.4 Bodenschutz

Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-3 zum Bodenschutz im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.12.5 Altlasten

Die Massnahme B-AL-1 zum Altlastenverdacht im UVB Fliegermuseum ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.12.6 Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Die Massnahmen AS-1, AS-2 und B-AS-1–B-AS-6 zu den Abfällen und umweltgefährdenden Stoffen im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU hält im Schreiben vom 15. April 2015 fest, dass es mit den vorgeschlagenen Massnahmen im UVB Fliegermuseum einverstanden sei.

2.12.7 Umweltgefährdende Organismen

Die Massnahme UO-1 zu den umweltgefährdenden Organismen im UVB Fliegermuseum ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.12.8 Störfallvorsorge und Sicherheit

Die Massnahmen SS-1–SS-3 und B-SS-1–B-SS-4 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Mit der Massnahme SS-3 zum Objektschutz ist der Antrag des AREG in der Stellungnahme vom 5. Juni 2014 zu den Naturgefahren erfüllt. Das AREG bestätigt dies in der zweiten Stellungnahme vom 11. März 2015. Gleiches gilt für die Ausführungen der Gemeinde Thal in der Stellungnahme vom 22. April 2014 zur Naturgefahrenkarte des Kantons.

2.12.9 Lebensräume, Flora und Fauna

Die Massnahme LFF-1 zu den Lebensräumen, der Flora und Fauna im UVB Fliegermuseum betreffend der Dachbegrünung ist identisch mit der Massnahme GEW-2 beim Gewässerschutz. Der Vollständigkeit wegen und aufgrund der Ausführungen zu den 966 Mehrwertpunkten gemäss Management der ökologischen Ausgleichflächen wird die Massnahme auch unter diesem Titel im Dispositiv erwähnt.

2.12.10 Landschaft und Ortsbild

Die Massnahmen LO-1–LO-3 zur Landschaft und zum Ortsbild im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Einsprecher 1 und die Gemeinde Thal bemängeln zu Recht, dass im Baugesuch und den Plänen die Baumreihe zwischen Vorplatz und der Dornierstrasse fehle. Mit der Massnahme LO-2, welche die Pflanzung einer Baumreihe aus fünf Feldahornen vorsieht, wird jedoch sichergestellt, dass dieses gestalterische Element umgesetzt wird. Die entsprechende Anordnung kann der Abbildung 17.4.2-2 im UVB Fliegermuseum entnommen werden.

Die Gemeinde Thal verlangt im Weiteren, es sei rechtzeitig vor Baubeginn der Umgebungsplan inkl. Anordnung der 20 neu erstellten Parkplätze mit Angaben der Belagsarten dem Bauamt der Gemeinde Thal zur Prüfung einzureichen. Dabei sei die Umgebungsgestaltung gestützt auf Art. 12 Abs. 4 BauR aufzunehmen. Die aussenliegenden Abstellflächen seien unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen (Art. 45 Abs. 4 BauR). Die Parkierungsanlage habe einen Strassenabstand von 2 m einzuhalten (Art. 28 BauR; Gemeindestrasse 3. Klasse). Die Sichtverhältnisse seien gemäss SN Norm 640 273 und 640 050 zu überprüfen und entsprechend auszuführen.

Die Gesuchstellerin liess sich hierzu nicht vernehmen. Das BAZL erachtet die Erstellung und Einreichung eines Umgebungsplans vor Baubeginn als rechtskonform. Hinsichtlich der Ausführungen der Gemeinde Thal zu den Parkplätzen und der Abstellflächen ist jedoch zu präzisieren, dass die 20 Parkplätze seit über 20 Jahren am Standort gemäss Kanalisationsplan vom 27. April 2010 bestehen. Die Aussenflächen werden gemäss den Gesuchsunterlagen zum Teil versiegelt (vgl. Abbildung 17.4.2-2 im UVB Fliegermuseum). Im Umgebungsplan sind deshalb die bestehenden 20 Parkplätze, die neu zu pflanzende Baumreihe wie auch die Beschaffenheit der vorhandenen Aussenflächen festzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.13 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AREG jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.14 *Fazit*

Das Gesuch für den Neu- und Umbau des Fliegermuseums erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14). Die Stellungnahme vom 18. September 2014 wird in Anwendung von Ziffer 1 mit pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Der Aufwand für die zweite Stellungnahme des BAFU vom 15. April 2015 wurde mit der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 verrechnet. Das BAFU nahm in dieser Stellungnahme abschliessend zu beiden Vorhaben Stellung, massgebend waren jedoch insbesondere die Ausführungen zum Hangar C6 und dem Rahmen-UVB, insofern sich die Verrechnung der gesamten Kosten im Verfahren zum Hangar C6 rechtfertigt.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 2900.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und Einsprecher 1 eröffnet. Dem BAFU, dem SECO, der SUVA, dem AREG, der Gemeinde Thal, der Rheintal Bau AG, dem Fliegermuseum Altenrhein und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für den Neu- und Umbau des Fliegermuseums wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Der bestehende Museumshangar wird abgebrochen und an gleicher Stelle wieder neu aufgebaut. Das Gebäude wird dabei um rund 4 m in östlicher Richtung erweitert sowie um zwei Geschosse aufgestockt. Der Hangar wird eine Länge von 35,2 m und eine Breite von 31,8 m aufweisen. Das Erdgeschoss und die erste Etage werden mit vorgespanntem Ortsbeton gebaut und die zweite Etage wird als traditioneller Stahlbau aufgerichtet. Als Aussenhaut ist eine silbergraue, ganzflächige Metallfassade aus Sandwichelementen geplant. Auf der Südseite und an dem bestehenden Hangar angebaut liegt der 791,5 m² grosse Museumshangar. Im dritten Stock werden eine Cafeteria, ein Shop, ein Auditorium, zwei Konferenzräume und ein Büroraum angesiedelt. Der zweite und dritte Stock werden durch eine Gasheizung beheizt. Damit Flugzeuge in den ersten Stock verschoben werden können, wird im Aussenraum eine Hebebühne gebaut. Der Treppenhaukern ragt über das Dach hinaus und ermöglicht so den Zugang zu der offenen Zuschauerterrasse mit einer abgegrenzten Fläche von ca. 300 m². Auf der begehbaren Fläche ist ein Holzrost vorgesehen, die übrige Dachfläche wird extensiv begrünt.

Zusätzlich werden die 20 bestehenden Parkplätze zwischen der Nordfassade des Fliegermuseums und der Dornierstrasse genehmigt.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nr. 395.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular Kanton St. Gallen, G1, vom 20. Februar 2014;
- Formular «Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen, GA»;
- Formular «Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe, GB»;
- Formular «Reklameeinrichtung, GE»;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen, K1;
- Formular «Emissionserklärung, K1A» vom 20. Februar 2014;
- Formular «Anlagen/Prozesse, K1B»;

- Zusatzblatt Gebäudebeschreibung, K5;
- UVB Fliegermuseum vom 21. Mai 2013 der Bächtold & Moor AG und Pronat AG (ersetzt durch Version vom 30. Januar 2015);
- Deklarationsformular Erdbbensicherheit von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen vom 4. August 2014;
- Projekt- und Konstruktionsbeschreibung vom 27. April 2010;
- Plan «Situation / Flughindernishöhen» im Massstab 1:1000 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.614-PL1;
- Plan «Grundrisse» im Massstab 1:200 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.615-PL2;
- Plan «Ansichten und Schnitte» im Massstab 1:200 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.616-PL3;
- Plan «Grundrisse mit Brandabschnitten und Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 16. Juni 2010, Plan-Nr. 09.04.617-PL1;
- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 27. April 2010, Plan-Nr. 09.04.618-PL5.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Die Planunterlagen sind betreffend des Niveaupunkts von 397,36 m und der Gebäudelänge von 35,2 m auf der Nordseite des Neubautrakts zu korrigieren und dem BAZL vor Baubeginn einzureichen.
- 2.1.5 Die Material- und Farbgebung der Fassade und des Dachs sind zu bemustern und dem Bauamt der Gemeinde Thal vor Baubeginn mitzuteilen. Der auf dem Dachgeschoss vorgesehene Lüftungsaufbau ist aus gestalterischen Gründen weiter von der Fassade zurück zu versetzen.

2.1.6 Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch das Geometerbüro Wälli AG.

2.1.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 16. Mai 2014 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 *Brandschutz*

2.3.1 Die Auflagen des AFS in der brandschutztechnischen Bewilligung vom 4. September 2009 und im Nachtrag vom 21. Juli 2010 sind umzusetzen (Beilage 2).

2.3.2 Der Rohbau ist nach seiner Vollendung dem AFS zur Rohbaukontrolle zu melden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Gebäude dem AFS und dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahmekontrolle anzumelden.

2.3.3 An geeigneter Stelle ist für die Feuerwehr ein Schlüsselrohr zu montieren. Die Platzierung ist rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando Thal, Tel. Nr. 079 403 11 52, abzusprechen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz*

2.4.1 Die Auflagen des AWA in der Stellungnahme vom 16. April 2014 sind umzusetzen (Beilage 3).

2.4.2 Die Auflagen des SECO in der Stellungnahme vom 29. Januar 2010 sind umzusetzen (Beilage 4).

2.4.3 Die Auflagen der SUVA in der Stellungnahme vom 23. August 2010 sind umzusetzen (Beilage 5).

2.5 *Energienachweis*

Die Gesuchstellerin hat dem BAZL vor Baubeginn ein Energienachweis zuhanden dem Bauamt der Gemeinde Thal einzureichen.

2.6 *Luftreinhaltung und Lärmschutz*

Die Massnahmen LU-1, B-LU-1 und B-LU-2 zur Luftreinhaltung und B-LÄ-1 und B-LÄ-2 zum Lärmschutz im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen.

2.7 *Erschütterungen*

Die Massnahme B-ERS-1 zu den Erschütterungen im UVB Fliegermuseum ist umzusetzen.

2.8 *Gewässerschutz und Entwässerung*

2.8.1 Die Massnahmen GEW-1, GEW-2 und B-GEW-1–B-GEW-5 zum Gewässerschutz im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen.

2.8.2 Die bestehende Liegenschaftsentwässerung ist bis zum Gemeindekanal – soweit sie auch künftig genutzt wird – durch eine darauf spezialisierte Fachfirma zu spülen und mittels Kanalfernsehen auf Schäden zu untersuchen. Die Zustandsaufnahme und -beurteilung sind rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt der Gemeinde Thal zusammen mit einem aktualisierten Entwässerungsplan zur Prüfung einzureichen.

2.8.3 Der aktualisierte Kanalisationsplan mit Angaben von Leitungsdurchmesser, Leitungsmaterial und Leistungsgefälle sowie der Schächte und – sofern erforderlich – der Retentionsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt der Gemeinde Thal zur Prüfung einzureichen (Entwässerung im Trennsystem; maximaler Abflussbeiwert 0,15). Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf klassierte Strassen oder Drittparzellen abgeleitet wird. Die Schmutzwasser-Entwässerung ist in Polyethylen auszuführen.

2.8.4 Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung der Gemeinde Thal spätestens bis zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen das Fliegermuseum betreffenden Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen zu übergeben (2-fach in Papierform, einmal auf Diskette im dxf-Format).

2.9 *Bodenschutz*

Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-3 zum Bodenschutz im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen.

2.10 *Altlasten*

Die Massnahme B-AL-1 zum Altlastenverdacht im UVB Fliegermuseum ist umzusetzen.

2.11 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

Die Massnahmen AS-1, AS-2 und B-AS-1–B-AS-6 zu den Abfällen und umweltge-

fährdenden Stoffen im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen.

2.12 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahme UO-1 zu den umweltgefährdenden Organismen im UVB Fliegermuseum ist umzusetzen.

2.13 *Störfallvorsorge und Sicherheit*

Die Massnahmen SS-1–SS-3 und B-SS-1–B-SS-4 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen.

2.14 *Lebensräume, Flora und Fauna*

Die Massnahme LFF-1 zu den Lebensräumen, der Flora und Fauna im UVB Fliegermuseum ist umzusetzen.

2.15 *Landschaftsbild und Ortsbild*

2.15.1 Die Massnahmen LO-1–LO-3 zur Landschaft und zum Ortsbild im UVB Fliegermuseum sind umzusetzen.

2.15.2 Die Gesuchstellerin hat dem BAZL zuhanden des Bauamts der Gemeinde Thal vor Baubeginn einen Umgebungsplan einzureichen. Dieser hat insbesondere die 20 bestehenden Parkplätze, die neu zu pflanzende Baumreihe wie auch die Beschaffenheit der vorhandenen Aussenflächen zu enthalten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 2900.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen und Beilagen 1–5)
- Jacober & Bialas, Frau Rechtsanwältin Margot Benz, Oberer Graben 44, 9001 St. Gallen, für sich und zuhanden ihrer Klientschaft (4-fach)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Rheintal Bau AG, Bahnhofstrasse 2, 9430 St. Margrethen
- Genossenschaft Fliegermuseum Altenrhein, Dornierstrasse 1, 9423 Altenrhein
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen, Arbeitsbedingungen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
- SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 16. Mai 2014

Beilage 2: brandschutztechnische Bewilligung des AFS vom 4. September 2009 inkl. Nachtrag vom 21. Juli 2010 und Planbeilagen

Beilage 3: Stellungnahme des AWA vom 16. April 2014 inkl. Planbeilagen

Beilage 4: Planbegutachtung des SECO vom 29. Januar 2010

Beilage 5: Stellungnahme der SUVA vom 23. August 2010

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.